

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Für die gesamte Geschäftsbeziehung mit uns gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufsbedingungen. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Kunden kommen nur zum Zuge, wenn sie von uns schriftlich anerkannt sind. Wird in besonderen Fällen von der einen oder anderen Lieferbedingung abgewichen oder kommt eine Bedingung nicht zur Anwendung, so werden dadurch die übrigen nicht hinfällig.

I. Angebot und Abschluss

I. Alle Angebote sind freibleibend, d.h. sie werden unter Vorbehalt der Liefermöglichkeit im Zeitpunkt der Auftragsannahme abgegeben.

II. Preis und Lieferzeit

1. Die Preise gelten ab Werk zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
2. Die vereinbarte Lieferzeit gilt ab Werk. Der Lauf der Lieferfrist setzt die Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten sowie die Einhaltung der Zahlungsbedingungen voraus. Liefer- und Leistungsverzögerungen durch Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen oder höhere Gewalt führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist. Höhere Gewalt liegt auch vor bei Verzögerungen bei der Anlieferung wesentlicher, von uns benötigter Rohstoffe. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind in den vorstehend genannten Fällen in den Grenzen der Ziffer VII. (Haftung) ausgeschlossen.

III. Verpackung und Versand

1. Verpackungen werden zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.
2. Versand und Beförderung der Ware erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

IV. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

1. Die Rechnungsbeträge sind zahlbar innerhalb von zehn Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder nach Sondervereinbarung. Zahlungen werden stets auf die älteste Rechnung verrechnet.
2. Bei verspäteter oder gestundeter Zahlung sind wir - auch ohne vorherige Mahnung - zur Geltendmachung banküblicher Zinsen berechtigt.
3. Eine Aufrechnung des Kunden mit Gegenansprüchen sowie ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des Kunden. Dies gilt auch bei der Geltendmachung von Mängeln.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Die aufgrund des Kaufvertrages ausgelieferte Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das Vorbehaltseigentum als Sicherung unserer Saldoforderung.
2. Der Kunde ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt, die Vorbehaltsware weiterzuveräußern. Der Kunde tritt bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Ansprüche einschließlich einer etwaigen Kontokorrentsaldoforderung an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an. Der Kunde ist bis zu unserem Widerruf zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen ermächtigt. Wir dürfen von unserem Widerrufsrecht Gebrauch machen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung nicht nachkommt oder uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich zu mindern geeignet sind. Im Übrigen erlischt das Einzugsrecht des Kunden, wenn er oder ein Dritter einen Insolvenzantrag gegen ihn stellt. In diesen Fällen können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt und dem Schuldner die Abtretung anzeigt. Darüber hinaus sind wir selbst zur Abtretungsanzeige an den Schuldner berechtigt. Die nach dem Erlöschen des Forderungseinzugsrechtes auf an uns abgetretene Forderungen bei dem Kunden eingehenden Gelder sind bis zu Höhe aller gesicherten Forderungen treuhänderisch entgegenzunehmen und sofort an uns auszukehren.
3. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Kunden zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl berechtigt.
4. Für Schadensersatzansprüche gilt im übrigen Ziffer VII. (Haftung). Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer VI. geregelten Ansprüche des Kunden gegen uns wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

VII. Haftung

1. Unsere Haftung für Schäden gleich welcher Art ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht
 - für Schäden, die wir vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben;
 - in Fällen leichter Fahrlässigkeit für Schäden, die auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns beruhen.
2. In den Fällen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung - mit Ausnahme von Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit - jedoch auf den vertragstypischen, von uns bei Abschluss des Vertrages oder bei Begehung der Pflichtwidrigkeit vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Soweit Schadensersatzansprüche des Kunden gegen uns aus leichter Fahrlässigkeit gemäß vorstehend 1. und 2. bestehen, sind derartige Ansprüche in jedem Fall ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach Ablehnung der Ansprüche durch uns oder unseren Versicherer gerichtlich geltend gemacht werden.

4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten auch für unsere Haftung für unsere Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie die persönliche Haftung unserer Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, soweit danach zwingend gehaftet wird. Sie gelten schließlich nicht, wenn wir eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben haben.

VIII. Zusätzliche Bestimmungen für die Veredelung von Druckbogen

1. Angelieferte Druckbogen müssen aus einem ohne weitere Vorbereitungen zu verarbeitenden, einwandfreien Material von normaler Beschaffenheit bestehen. Wir sind nicht verpflichtet, das Vorliegen dieser Voraussetzungen, insbesondere die Zusammensetzung und Güte des Farbdrucks sowie seine Neutralität gegenüber chemischen Verbindungen zu prüfen. Werden eingesandte Druckbogen bei der Bearbeitung (Veredelung) durch Materialfehler oder durch sonstige Mängel unbrauchbar, so haben wir einen Anspruch auf die angefallenen Bearbeitungskosten.
2. Wir behalten uns vor, angelieferte Druckbogen aus Gründen, die mit der Bearbeitung zusammenhängen, um eine Mindermenge bis 10 % zurückzuliefern (Zuschuss).
3. Die durch uns veredelten Druckbogen sind nach Rücklieferung unverzüglich vom Besteller auf etwaige Mängel unserer Arbeit sorgfältig zu untersuchen. Mit der widerspruchslosen Annahme der zurück gelieferten Druckbogen gilt die Abnahme unserer Arbeit als erfolgt.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist beiderseits Hamburg. Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Hamburg Gerichtsstand, sofern der Käufer bzw. Besteller Kaufmann ist. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Käufers bzw. Bestellers zu klagen.